

rechte festgestellt werden. Bezüglich der Kommandogewalt wäre eigentlich, da, wie wir gesehen haben, das militärische Befehlsrecht nur einem einzigen Inhaber zusteht und somit der Inhaber der Kommandogewalt völlig bestimmt ist, jede weitere Erörterung überflüssig. Doch da bisher in der staatsrechtlichen Literatur die Kommandogewalt stets sehr stiefmütterlich behandelt worden ist, soll auch sie noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

### III. Der Inhaber der Regierungsgewalt.

#### Einteilung.

Unter Regierungsgewalt verstehen wir den auf die Aufstellung, Wiederherstellung und Unterhaltung des Heeres bezüglichen Teil der militärischen Vollzugsgewalt.<sup>1</sup> Um nun den Inhaber der Regierungsgewalt im einzelnen zu bestimmen, müssen wir untersuchen, wem ein höchstes Verwaltungsverordnungsrecht bezüglich der einzelnen Zweige der Regierungsgewalt zusteht. Wer ein solches Verwaltungsverordnungsrecht ausübt, der leitet, wie schon gesagt, auch die betreffende Verwaltungstätigkeit der militärischen Verwaltungsorgane und ist Inhaber von Regierungsgewalt; in seinem Namen und unter seiner Leitung üben die Verwaltungsorgane ihre Tätigkeit aus. Je nachdem nun dem Reiche oder den Einzelstaaten Regierungsgewalt zugesprochen ist, sind die militärischen Verwaltungsorgane dem Reiche oder den Einzelstaaten untergeordnet, sind Reichs- oder Landesbehörden. Aus welcher Art Beamten sie sich zusammensetzen, ob aus Reichsbeamten, die der Kaiser ernennt, oder aus Landesbeamten, die der Landesherr ernennt, ist dabei völlig gleichgültig. Denn auch Landesbeamte können kaiserlichen Verordnungen gehorchen müssen, also eine Reichsbehörde bilden<sup>2</sup> und ebenso ließe sich umgekehrt denken, daß Reichsbeamte den Landesherren untergeordnet sind und eine Landesbehörde bilden.

Zu untersuchen ist also, wer ein höchstes Verordnungsrecht bezüglich der einzelnen Teile der Regierungsgewalt besitzt. Diese sind, je nachdem sich die Regierungsgewalt auf die Organisierung, Formierung, Logierung, Unterhaltung des Heeres oder auf die Rechtspflege im Heere bezieht, die Organisierungs-, Formierungs-, Logierungs-, Unterhaltungs- und Rechtspflegegewalt

<sup>1</sup> Ähnlich Meyer, *St.R.* II, 35.

<sup>2</sup> So Saband I, 340—42.